



Corona-Hygienekonzept der Grundschule Guxhagen – 6. Auflage

Inhalt

1. Zuständigkeiten
2. Hygienemaßnahmen
3. Persönliche Hygiene
4. Besonderheiten in der Grundschule
5. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Infektionsschutz in den Pausen
8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion und Ethik
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Wegeführung
11. Schulverpflegung
12. Veranstaltungen, Schülerfahrten
13. Meldepflicht
14. Allgemeines
15. Anpassungen 4. Auflage vom 14.08.2020
16. Anpassungen 5. Auflage vom 30.10.2020
17. Anpassungen 6. Auflage vom 26.03.2021

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem

Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona der Grundschule Guxhagen orientiert sich an den vom Hessischen Kultusministerium herausgegebenen Hygieneplan Corona 7.0 für Schulen in Hessen vom 11.02.2021. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Während der Frühstückszeiten ist auf strenge Hygiene zu achten und dafür sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen.

Alle Beschäftigten der Schule, des Schulträgers, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

2. Hygienemaßnahmen

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten,

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
 - solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
 - wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.
- Bei Krankheitszeichen wie Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns auf sollen die Schülerinnen und Schüler in jeden Fall zu Hause bleiben.
 - Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen separaten Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und die Abholung durch die Eltern. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogischdidaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern. Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern

geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene erfolgt
 - nach Betreten des Schulgeländes (nur Buskinder),
 - nach dem Betreten des Schulgebäudes,
 - vor nach dem Essen,
 - vor und nach dem Toilettengang.

Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht gestattet. Nach Rücksprache mit Experten, reicht das Händewaschen mit Seife aus. Das Mitbringen und die Verwendung von eigenen Desinfektionsmittel ist untersagt. Es handelt sich um chemische Substanzen, die bei unsachgemäßer Anwendung mit großen Risiken für die Gesundheit verbunden sind! Die Schule übernimmt keine Haftung bei Zuwiderhandlung!

- Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder den Pullover über die Hand ziehen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung (nach Möglichkeit medizinische Gesichtsmasken – sog. OP-Masken) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.
- Im Unterricht ist das Tragen von Masken verpflichtend. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Personen auf dem gesamten Schulgelände (Lehrkräfte & weiteres schulisches Personal, Schülerinnen & Schüler,

Externe) verpflichtend. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht bei der Nahrungsaufnahme, beim Sport und während des Vorlaufkurses getragen werden.

- Im Bus ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Jedes Kind soll schon an der Bushaltestelle den Abstand von 1,5 m zum nächsten Kind einhalten. Ebenso beim Einsteigen. Alle steigen hinten im Bus ein, nehmen allein auf einer Sitzbank Platz und verlassen ihn während der Fahrt nicht und laufen nicht im Bus umher.
- Laufgemeinschaften sollten dann auf dem Schulweg eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie aus Kindern unterschiedlicher Klassen zusammengesetzt ist.

4. Besonderheiten in der Grundschule

Eingeschränkter Regelbetrieb:

Innerhalb einer Klassengemeinschaft ist das Einhalten der Abstandsregel nicht mehr nötig. Dort gelten die Vorgaben zur konstanten Gruppenbildung. Der Unterricht findet in der üblichen Klassenstärke statt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen zugeteilt werden.

In Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben. Gleichwohl sollten auch innerhalb dieser Gruppen direkter Körperkontakt vermieden und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen.

Die Klassenlehrkraft wird im höchstmöglichen Stundenumfang in ihrer Klasse eingesetzt. Sollte ihr Stundenvolumen zur Abdeckung des Unterrichtes nicht ausreichen, können weitere Lehrkräfte oder anderes pädagogisches Personal eingesetzt werden. Für jede Klasse wird somit entweder ausschließlich der Einsatz der Klassenlehrkraft oder im Bedarfsfall eines festen Personalteams vorgesehen. Nur in absolut nicht vermeidbaren Situationen darf davon abgewichen werden unter der Prämisse, dass möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer in Kontakt mit unterschiedlichen Gruppen bzw. anderen Lehrkräften kommen.

Wechselunterricht:

Die Abstandsregel von 1,5 m ist auch in den konstant zusammengesetzten Gruppen im Wechselunterricht mit den für sie eingesetzten Personalteams einzuhalten. Besonders ist hierbei auf den Zeitraum vor und nach dem Unterricht zu achten, wenn mehrere Klassen gleichzeitig auf dem Hof sind, sie zur Schule kommen oder sie verlassen.

5. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Sekretariat und Flure

Sitzordnungen sollten in den Klassen so gestaltet sein, dass möglichst kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich (alle 20 Minuten) ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Zur Unterstützung beim fachgerechten Lüften, eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberfläche, welche antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Folgende Areale sollten besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,

- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- Alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

6. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Die Sanitärräumen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung aufgesucht werden. Außerdem müssen die Schülerinnen und Schüler auch hier Abstand zueinander halten. In den Pausen wird durch eine Lehrkraft darauf geachtet, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig auf den Toiletten aufhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

7. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen werden den Klassen Areale (siehe Anhang) zugeteilt, diese gewährleisten das Einhalten der Abstandregeln. Die Schüler und Schülerinnen sollen nur mit Kindern aus ihrer Klasse spielen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände,...).

Abstand halten gilt in allen Bereichen des Schulgebäudes, auch im Lehrerzimmer und in der Verwaltung.

Beim Ankommen auf dem Schulgelände treffen sich die Schülerinnen und Schüler klassenweise an ihren festgelegten Sammelplätzen und meiden den Kontakt zu Kindern anderer Klassen.

8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion und Ethik

Das Hessische Kultusministerium hat mit dem Schreiben vom 8. Mai 2020 für die jeweiligen Schulformen darauf hingewiesen, dass der Unterricht in den Hauptfächern prioritär sichergestellt werden soll. Darüber hinaus können die Fächer Sport, Musik, Religion, Ethik und Darstellendes Spiel, soweit es die Kapazität erlaubt, unter besonderen hygienischen Bedingungen unterrichtet werden.

Für den Unterricht in den Fächern Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) gilt der Erlass vom 4. September 2020 (Az. 351.300.013 - 126 - „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2020/2021 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie“).

9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Informationen zu Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe angepasst. Nach aktuellen Informationen des RKI machen die Vielfalt verschiedener prädisponierter Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z.B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Daher haben alle Beschäftigten grundsätzlich wieder ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung in ihren Dienststellen zu erbringen, sofern die Präsenzpflicht für die dienstliche Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufhebung der Präsenzpflicht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Das Attest muss all drei Monate erneuert werden. Die Kosten für das ärztliche Attest haben die Beschäftigten selbst zu tragen.

Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, werden auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt.

Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attestes von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB befreit sind, können nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, sofern in diesem das Tragen einer MNB angeordnet ist. Dies ist durch eine ärztliche

Bescheinigung nachzuweisen, die dafür eine medizinische Begründung enthalten und außerdem den Zeitraum der Befreiung sowie die Art der Maske oder Bedeckung benennen muss, die nicht getragen werden kann (Stoffmaske, OP-Maske, FFP2-Maske). Bei Konferenzen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen erfolgt eine Teilnahme in digitaler Form, sofern die hygienischen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbot.

Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen und Schülern ausgeschlossen sind.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind im Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. Das Attest muss alle drei Monate erneuert werden. Betreffende Kinder werden vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin mit entsprechendem Unterrichtsmaterial für die Bearbeitung zuhause versorgt.

10. Wegeführung

Beim Eintreffen auf dem Schulgelände ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zu anderen Personen als den Mitschülerinnen und Mitschülern der eigenen Klasse eingehalten wird. Auf dem gesamten Schulgelände muss zu jeder Zeit die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden. Unmittelbar vor Unterrichtsbeginn warten die Schülerinnen und Schüler einer Klasse an ihrem Sammelplatz und auf ihre Lehrerin/ihren Lehrer. Alle betreten nach Aufforderung nacheinander das Gebäude.

In den Eingängen, Treppenhäusern und Fluren können sich nur Personen einer Klasse aufhalten. (hinauf oder hinunter bzw. herein oder heraus). Das gleichzeitige Aneinandervorbeigehen Personen unterschiedlicher Klassen ist zu vermeiden.

Nach Schulschluss muss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln außerhalb des Klassenzimmers eingehalten werden. Zudem erleichtern an den Wartepunkten der Bushaltestelle die am Boden angeordnete Markierungen das Einhalten des Mindestabstandes.

11. Schulverpflegung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich.

12. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund auf Grund der Gegebenheiten vor Ort wahrscheinlich in den meisten Fällen, dass pro Familie nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst, zugelassen wird.

Mehrtägige Schulfahrten in alle Zielgebiete bleiben bis zu den Osterferien 2021 untersagt. Neubuchungen für Zeiträume ab den Osterferien 2021 dürfen weiterhin nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, falls die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das HKM die Absage von Schulfahrten anordnet. Den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, neue Verträge für Schulfahrten ab den Osterferien 2021 nur zu schließen, wenn ein kostenfreier Rücktritt aus den vorgenannten Gründen möglich ist. Etwaige Kosten eines Rücktritts aus anderem Grund erstattet das Land nicht. Im Übrigen wird auf die Stornokostenregelung im Erlass vom 3. Dezember 2020 – Az. 960.060.070-00030 – verwiesen.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

13. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen ist der Schulleiterin umgehend zu melden. Diese ist verpflichtet Meldung gegenüber dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu machen.

14. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner für die Umsetzung des Hygieneplanes stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical, <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) zur Verfügung.

15. Hygienekonzeptes der Grundschule Guxhagen – 4. Auflage

Das **Corona-Geschehen bestimmt** auch nach den Sommerferien weiter den **schulischen Alltag**. Im Folgenden sind die **wichtigsten Eckpunkte für die Wiederaufnahme des Regelunterrichtes** aufgeführt, die ab 17. August 2020 Gültigkeit haben.

Alle im **Hygienekonzept 3.0** festgehaltenen **Vorgaben und Vereinbarungen behalten weiter ihre Gültigkeit**, sei denn diese Anpassung legt eine Änderung fest.

- Die Kinder dürfen sich wieder im Klassenverband an ihren gewohnten Sammelplätzen vor der Klasse anstellen. Es soll jedoch der nötige Abstand zu den Kindern der anderen Klassen gehalten werden.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes soll generell außerhalb des Klassenraumes erfolgen. Im Klassenverband ist das Tragen nicht vorgesehen.
- Im Klassenverband sind die Lehrerinnen und Herr Sünder trotzdem bemüht, die Mindestabstände wann immer es geht, einzuhalten und die Sitzordnungen sind gegebenenfalls angepasst.
- Wie auch vor den Sommerferien wird innerhalb der Klasse selbstverständlich auf die gründliche Händehygiene geachtet und es soll weiterhin auf Körperkontakte wie Umarmen und Händeschütteln verzichtet werden.
- Wenn es die Wetterlage zulässt, unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer bei geöffneten Fenstern. Ist dies nicht möglich, wird spätestens nach 20 Minuten für mindestens 5 Minuten Stoß gelüftet.
- Während eines Unterrichtsblocks von 90 Minuten erfolgt nach etwa der Hälfte eine „5-Minuten-Flitz-Pause“ im Freien.
- Außerhalb der Klasse, im Gebäude und auf dem Hof soll möglichst kein Kontakt zu Kindern anderer Klassen stattfinden.
- Während der Hofpausen ist das Fußballspielen innerhalb des Klassenverbandes nun wieder gestattet. Die Spielzeugausleihe kann wieder geöffnet werden und auch die Spielgeräte (Nestschaukel, Klettergerüste...) dürfen genutzt werden.
- Die Toilettennutzung ist wieder vollumfänglich möglich. Auf das Einhalten des Mindestabstandes ist aber weiterhin zu achten und es sollen sich nicht mehr Kinder als Toiletten zur Verfügung stehen, darin aufhalten. Eine zusätzliche Aufsicht in den Pausen wird gegebenenfalls das Toilettengeschehen koordinieren.
- Auf dem Weg zur Schule sollen die Schülerinnen und Schüler zu Kindern anderer Klassen auf die Einhaltung des Abstandes von 1,50 m zueinander achten.
- Im Bus ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin Pflicht. Jedes Kind soll schon an der Bushaltestelle den Abstand von 1,50 m zum nächsten Kind einhalten, ebenso beim Einsteigen. Alle steigen hinten im Bus ein, nehmen allein auf einer Sitzbank Platz, verlassen sie während der Fahrt nicht und laufen auch nicht im Bus umher.

Um die Kontakte auf das nötigste Maß zu begrenzen, ist das Betreten des Schulgeländes weiterhin den Schülerinnen und Schülern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule vorbehalten. Sollte ein Kind zur Schule gebracht oder nach der Schule abgeholt werden, wird es außerhalb des Schulgeländes verabschiedet bzw. begrüßt.

- Sollte ein Kind Anzeichen einer Erkrankung zeigen, nehmen die Eltern Kontakt mit der Schule auf. Es wird dann im Gespräch geklärt, ob ein Fernbleiben vom Unterricht zu erwägen ist und ob weitere Schritte notwendig sind.

16. Hygienekonzept der Grundschule Guxhagen Anpassungen – 5. Auflage

Die **aktuelle Infektionslage** hat dazu geführt, dass das Hessische Kultusministerium die **nächste Stufe der Planungsszenarien** ausgerufen hat. Die hessischen Schulen gehen spätestens **ab dem 09. November** in den „**Eingeschränkten Regelbetrieb**“ über. Diese Anordnung gilt zunächst bis zum Ende des 1. Halbjahres.

Alle im **Hygienekonzept 3.0 und 4.0** festgehaltenen **Vorgaben und Vereinbarungen behalten weiter ihre Gültigkeit**, es sei denn diese Anpassung legt eine Änderung fest.

Der Regelunterricht am Vormittag **bleibt im Klassenverband vollumfänglich bestehen! Oberstes Ziel** ist es, den **Präsenzunterricht** der Schulkinder solange wie möglich aufrecht zu erhalten und ihnen im Rahmen des Schulvormittages so viel **Normalität** wie irgend geht zu ermöglichen.

Trotz dessen gehen mit dem angeordneten „Eingeschränkten Regelbetrieb“ für uns als Grundschule folgende Einschränkungen/Veränderungen damit einher:

- **Mund-Nasen-Schutz**

Die vom Schwalm-Eder-Kreis angeordnete **Maskenpflicht** wurde für den Unterricht in der konstanten Lerngruppe **aufgehoben**. Dennoch **empfiehlt** der **Landrat Becker und Vizelandrat Kaufmann** „weiterhin das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** auch für alle Schülerinnen und Schüler der **Grundschulen**“. Damit kommt der Schwalm-Eder-Kreis den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ab Klasse 1 nach.

- Den **Eltern obliegt die Entscheidung**, ob ihr Kind **im Unterricht** einen Mund-Nasen-Schutz trägt.
- **Außerhalb des Klassenraumes** bleibt die **Maskenpflicht** unverändert bestehen. Außerhalb der Klasse, im Gebäude und auf dem Hof soll möglichst kein Kontakt zu Kindern anderer Klassen stattfinden.
- Für Kinder, die im Unterricht weiterhin Masken tragen, werden im Laufe des Schulvormittages regelmäßige „**Maskenpausen**“ („Flitz-Pausen“ ohne Maske im Freien) eingelegt.
- Die Kolleginnen und Kollegen, die **Fachunterricht** in einer Klasse erteilen, tragen einen **MNS** (nach Möglichkeit FFP2).
- Es obliegt der Lehrkraft, in **einzelnen Unterrichtssequenzen**, bei denen das Einhalten des Abstandes nicht gewährleistet ist, das Tragen eines **MNS** zu fordern.

- **Gruppendurchmischung**

- Auf Gruppendurchmischungen ist **weitestgehend zu verzichten**.
- Der Kreativunterricht (**WTTEC**) **findet** weiter **statt**. Den Kindern der unterschiedlichen Klassen werden feste Sitzbereiche zugewiesen.
- **Katholische Religion und Ethikunterricht** **findet** weiterhin **statt**. Den Kindern der unterschiedlichen Klassen werden feste Sitzbereiche zugewiesen.

- **Sportunterricht**
 - Der **Sportunterricht findet** unter Einhaltung der Hygieneregeln weiter **statt**. Auf Kontaktsport wird weitestgehend verzichtet.
 - Auf eine **ausreichende Durchlüftung** der Sporthalle ist zu achten.
 - **Beim Verlassen** einer Klasse ist eine **Stoßlüftung** sowohl der **Sporthalle**, als auch der **Umkleiden** durchzuführen.
 - Die Kinder einer Klasse **betreten** die **Umkleide** erst, wenn alle Kinder der vorherigen sie verlassen haben.
 - Wenn es die Wetterlage zulässt, sollte die Möglichkeit genutzt werden, **Sportunterricht im Freien** stattfinden zu lassen.
- **Pausengestaltung / Pausenausleihe**
 - Die **Klassen 3 & 4** halten sich während der **1. Pause** auf dem **Hartplatz** auf, die **1. & 2.** Klassen auf dem **Schulhof**. In der **2. Pause** verhält es sich **umgekehrt** (3 & 4 Schulhof, 1 & 2 Hartplatz).
 - Kleine **Spielgeräte** aus den Klassen dürfen **mit nach draußen** genommen werden.
 - Während der Hofpausen ist das **Fußballspielen** innerhalb des Klassenverbandes auf dem Hartplatz **gestattet**. Jede Klasse kann auf ein Tor spielen.
 - Die **Spielgeräte** (außer der Nestschaukel) **dürfen genutzt werden**.
 - Die **Spielzeugausleihe** muss **geschlossen** bleiben. Beim Anstehen zum Ausleihen und der Rückgabe der Spielgeräte entstehen Schlangen, die es zu unterbinden gilt.
 - Der **Büchereibesuch muss** bis auf weiteres **ausgesetzt werden**, da eine Gruppendurchmischung nicht zu vermeiden wäre.
- **AGs**
 - **Sport-AGs** (TAG, Tanz-AG, Leichtathletik-AG und beide BallStars-Gruppen) **finden nicht mehr statt**.
 - Die **Theater-AG** und die **Weihnachtsmärchen-AG** finden unter Einhaltung der Abstandsregeln weiter **statt**.
- **Vorlaufkurs**
 - Die **Vorlaufkurse** in den Kindertagesstätten **finden** unter Einhaltung der Hygieneregeln weiter **statt**.
 - Der **Vorlaufkurs, dienstags** in den Räumen der Grundschule, **findet** weiter **statt**. Den Kindern der unterschiedlichen Kindertagesstätten und/oder Gruppen werden feste Sitzbereiche zugewiesen.

17. Hygienekonzept der Grundschule Guxhagen Anpassungen – 6. Auflage

Die **aktuelle Infektionslage** hat dazu geführt, dass das Hessische Kultusministerium die **nächste Stufe der Planungsszenarien** ausgerufen hat. Die hessischen Schulen gehen spätestens **ab dem 22. Februar 2021** in das „**Wechselmodell**“ über. Diese Anordnung gilt zunächst bis zu den Osterferien.

Alle im **Hygienekonzept (Auflage 4, 5 & 6)** festgehaltenen **Vorgaben und Vereinbarungen behalten weiter ihre Gültigkeit**, es sei denn diese Anpassung legt eine Änderung fest.

Der Regelunterricht am Vormittag **bleibt im Klassenverband mit der Hälfte der Gruppe im tageweisen Wechsel bestehen! Oberstes Ziel** ist es, **so viel Unterricht wie möglich** an den **Präsenztagen** stattfinden zu lassen und den Schulkindern somit ein Stück **Normalität** zu ermöglichen.

Trotz dessen gehen mit dem angeordnetem „Wechselunterricht“ für uns als Grundschule folgende Einschränkungen/Veränderungen damit einher:

- **Mund-Nasen-Schutz**

Während des Unterrichtsvormittags ist das **Tragen von Masken verpflichtend**. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Personen auf dem gesamten Schulgelände** (Lehrkräfte & weiteres schulisches Personal, Schülerinnen & Schüler, Externe) verpflichtend. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht bei der Nahrungsaufnahme, beim Sport und während des Vorlaufkurses getragen werden.

- **Außerhalb des Klassenraumes** bleibt die **Maskenpflicht** unverändert bestehen. Im Gebäude und auf dem Hof soll möglichst kein Kontakt zu Kindern anderer Klassen stattfinden.

- **Gruppendurchmischung**

- Auf Gruppendurchmischungen ist **weitestgehend zu verzichten**.
- Der Kreativunterricht (**WTTEC**) **findet weiter statt**. Den Kindern der unterschiedlichen Klassen werden feste Sitzbereiche zugewiesen.
- **Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethikunterricht findet weiterhin statt**. Den Kindern der unterschiedlichen Klassen werden feste Sitzbereiche zugewiesen.

- **Sportunterricht**

- Der **Sportunterricht findet** unter Einhaltung der Hygieneregeln **statt**. Auf Kontaktsport wird weitestgehend verzichtet.
- In der Sporthalle ist ein wöchentlich wechselnder Bewegungsparcour aufgebaut, dies soll das Einhalten der vorgegebenen Hygieneregeln gewährleisten.
- Auf eine **ausreichende Durchlüftung** der Sporthalle ist zu achten.
- **Beim Verlassen** einer Klasse ist eine **Stoßlüftung** sowohl der **Sporthalle**, als auch der **Umkleiden** durchzuführen.
- Die Kinder einer Klasse **betreten** die **Umkleide** erst, wenn alle Kinder der vorherigen sie verlassen haben.
- Wenn es die Wetterlage zulässt, sollte die Möglichkeit genutzt werden, **Sportunterricht im Freien** stattfinden zu lassen.

- **Pausengestaltung / Pausenausleihe**
 - Die **Klassen 3 & 4** halten sich während der **1. Pause** auf dem **Hartplatz** auf, die **1. & 2.** Klassen auf dem **Schulhof**. In der **2. Pause** verhält es sich **umgekehrt** (3 & 4 Schulhof, 1 & 2 Hartplatz).
 - Kleine **Spielgeräte** aus den Klassen dürfen **mit nach draußen** genommen werden.
 - Während der Pausenzeiten ist das **Fußballspielen** innerhalb des Klassenverbandes auf dem Hartplatz **gestattet**. Jede Klasse kann auf ein Tor spielen.
 - Die **Spielgeräte** (außer der Nestschaukel) **dürfen genutzt werden**.
 - Die **Spielzeugausleihe** muss **geschlossen** bleiben. Beim Anstehen zum Ausleihen und der Rückgabe der Spielgeräte entstehen Schlangen, die es zu unterbinden gilt.
 - Der **Büchereibesuch** muss bis auf weiteres **ausgesetzt werden**, da eine Gruppendurchmischung nicht zu vermeiden wäre.
- **AGs**
 - **Sport-AGs** (TAG, Tanz-AG, Leichtathletik-AG und beide BallStars-Gruppen) **finden nicht statt**.
 - Die **Theater-AG** **findet nicht statt**.
- **Vorlaufkurs**
 - Die **Vorlaufkurse** finden in den Kindertagesstätten, eingeteilt nach den Gruppen der Kinder im Wechsel und unter Einhaltung der Hygieneregeln weiter **statt**.
 - Der **Vorlaufkurs, dienstags** findet zur Zeit **nicht in der Schule statt**. Die zuständige Lehrkraft fährt auch an diesem Tag in die jeweilige Kindertagesstätte.

Anlagen:

1. Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
2. Sportunterricht und außerunterrichtlicher Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
4. Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote während der Corona-Pandemie